Schlußbestimmungen

§27

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Handel und Versorgung in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§28

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 9. Dezember 1965 über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II Nr. 136 S. 909),
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1966 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II Nr. 117 S. 761),
3. Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. März 1967 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung — Musterrezepturen für die Schulspeisung — (Sonderdruck Nr. 547 des Gesetzblattes),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1967 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung (GBl. II Nr. 46 S. 308),
5. Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. Juli 1967 zur Verordnung über die Schul- und Kinderspeisung — Mustefrezepturen für die Kinderspeisung — (GBl. II Nr. 67 S. 451),
6. Direktive des Ministerrates vom 5. September 1969 zur Verbesserung der Schul- und Kinderspeisung einschließlich der Trinkmilchversorgung in den Jahren 1969/70 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 19/1969).

Berlin, den 16. Oktober 1975

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Sindermann
Vorsitzender

Der Minister
für Volksbildung
M. Honecker

Der Minister
für Handel und Versorgung
Briksa * 1

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung

vom 16. Oktober 1975

Gemäß § 27 der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung (GBl. I Nr. 44 S. 713) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§1

(1) Zur Sicherung einer abwechslungsreichen, nahrhaften, gesunden und dem Geschmack der Kinder entsprechenden Schüler- und Kinderspeisung sind auf der Grundlage der in der Anlage 1 festgelegten Lebensmittelnormen und ernährungsphysiologischen Richtwerte sowie der Rezepturen und der Speisenplanempfehlungen* für den Zeitraum von mindestens 2 Wochen Speisenpläne aufzustellen. Die einzelnen Mahlzeiten sollen sich innerhalb von 2 Wochen nicht wiederholen.

Die im § 5 der Verordnung vom 16. Oktober 1975 über die Schüler- und Kinderspeisung festgelegten wertmäßigen Naturaleinsätze sind als durchschnittliche Naturaleinsätze innerhalb von 2 Wochen zu realisieren.

(2) Das Datum und die Uhrzeit der Fertigstellung und Ausgabe der Speisen sind nachzuweisen. Zwischen Fertigstellung und Ausgabe der Mahlzeiten sind 2 Stunden nicht zu überschreiten.

(3) Zur Kontrolle der Qualität der Schüler- und Kinderspeisung ist der Qualitätspaß gemäß Anlage 2 anzuwenden.

(4) Zur Verbesserung der Trinkmilchversorgung der Schüler ist durch die örtlichen Räte zu sichern, daß an allen Schulen Milchmischgetränke angeboten werden. Trinkvollmilch und Milchmischgetränke sind zur Frühstückspause temperiert bereitzustellen. Entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten ist Einwegverpackung vorrangig an Stadtschulen einzusetzen.

§2

(1) Die Kosten für die Herstellung und den Transport bzw. für die Herstellung und Ausgabe, einschließlich der Naturaleinsatzkosten, sind zu kalkulieren von

a) Großküchenbetrieben, Werkküchen, volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Betrieben und LPG-Küchen nach der Kalkulationsrichtlinie des Amtes für Preise vom 30. März 1973 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 16),

b) Gaststätten entsprechend der Anordnung Nr. Pr. 79 vom 2. Dezember 1971 — Preise für Gaststätten — (Sonderdruck Nr. 718 des Gesetzblattes) nach der Preisstufe I und unter Berücksichtigung der Ziff. 2.5. der unter Buchst, a genannten Kalkulationsrichtlinie

(im folgenden als Betriebe bezeichnet),

c) Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung, die dem Verantwortungsbereich des Ministeriums für Volksbildung bzw. des Staatssekretariats für Berufsbildung angehören, entsprechend den für sie geltenden speziellen planmethodischen Bestimmungen für die Ausarbeitung und Durchführung der Haushaltspläne.

(2) Bei Verwendung von Konserven, Feinfrosterzeugnissen und Präserven — Obst und Gemüse — sind die Mehraufwendungen aus industrieller Vorfertigung in Höhe von 25% für Obst und von 31 % für Gemüse vom Großhandelsabgabepreis (GAP) zu berechnen. Für geschälte Kartoffeln und geputztes Gemüse sind die Mehraufwendungen für die Vorfertigung in den Liefer- und Leistungsverträgen auszuweisen.

(3) Sofern die Richtpreise infolge unterschiedlicher örtlicher Bedingungen (z. B. technologische Bedingungen, Transportbedingungen usw.) bei Einhaltung des verbindlichen wertmäßigen Naturaleinsatzes überschritten werden, ist dem Referat Preise beim Rat des Kreises die Kalkulation zur Prüfung vorzulegen und in Abstimmung mit der Abteilung Finanzen zu bestätigen.

(4) In Einzelfällen können Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung auf Grund örtlicher Bedingungen Lebensmittel vom Einzelhandel beziehen. Darüber entscheidet der Rat der Stadt bzw. der Rat der Gemeinde. Der Bezug von Waren vom Einzelhandel erfolgt zum "Einzelhandelsverkaufspreis. Die Differenz zwischen dem Einzelhandelsverkaufspreis und dem Großhandelsabgabepreis bzw. Industrieabgabepreis ist in Höhe von 7 % des Einzelhandelsverkaufspreises den Zubereitungskosten zuzuordnen.

§3

(1) Sofern die Schülerspeisung noch nicht in voller Höhe des Bedarfs bereitgestellt werden kann, entscheidet der Direktor

*** Wird im Sonderdruck des Gesetzblattes bekanntgegeben.**